

SG Lahnfels 1920/28 e.V.

(Sarnau / Goßfelden)

(Gemeinnützig anerkannt)

Geschäftsordnung der Spielgemeinschaft Lahnfels

§ 1

Zweck und Aufgabe

Die Geschäftsordnung dient dem Zweck, eine ordnungsmäßige Vereinsarbeit sicherzustellen. Sie ergänzt die Satzung, soweit dies in ihr selbst vorgesehen ist, gibt aber auch Richtlinien, wie die Vereinsaufgaben erledigt werden sollen.

§ 2

Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist gültig für den Vorstand, die Abteilungsleiter und alle sonstigen Mitglieder.

§ 3

Geschäftsstempel, Vereinsfahne

1. Als Geschäftsstempel wird ein rundes Farbdruksiegel mit folgendem Wortlaut geführt:

Spielgemeinschaft Lahnfels 1920/28 (Sarnau Goßfelden) e.V., 35094 Lahntal

Sollte der ausgeschriebene Name zu lang sein, kann auch die Abkürzung angewandt werden:

SG Lahnfels 1920/28 e.V.

Führungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer.

Jeweils zwei dieser sind gemeinsam Vertretungsberechtigt

2. Die Vereinsfahne des ehemaligen FV Sarnau und der Banner des ehemaligen SV Goßfelden sollen einen würdigen Platz im Sportlerheim erhalten und aufbewahrt bleiben.
Die Vereinsfahne kann bei feierlichen Anlässen mitgeführt werden. Ein Fahnenträger und zwei Begleiter sind durch den Vorstand zu bestellen.

§ 4

Haushaltsplan (Budget)

Der geschäftsführende Vorstand hat in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres (Januar/Februar) ein Budget zu erstellen. Darin sollten 90% aller planbaren Ein- und Ausgaben auf monatlicher Basis abgebildet sein. Dieser Haushaltsplan muss spätestens bis zum Monat März mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes genehmigt worden sein.

Eine Zwischenbilanz ist in den Monaten Juli / August zu erstellen und muss ebenfalls dem Vorstand vorgestellt werden.

§ 5

Vereinspost

1. Die Vereinspost geht an den 1. Vorsitzenden, der nach Durchsicht die Post an die jeweiligen Abteilungsleiter/Verantwortliche weiterleitet. Im Vertretungsfalle geht die Vereinspost an einen der anderen 3 geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (siehe Paragraph 3).
2. Das elektronische Postfach muss für jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied und die Abteilungsleiter zugänglich sein.

§ 6

Aufbewahrung der Vereinspost, Zeichnen der Schriftstücke

Die Vereinspost ist in Aktenordnern mit Behördenheftung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren. Alle ausgehenden Schreiben sind mit Durchschrift zu fertigen und wie vor bezeichnet aufzubewahren. Das Ganze kann auch in digitaler Form erfolgen.

Schriftverkehr in digitaler Form sollte einmal pro Jahr auf einem digitalen Speichermedium gesichert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

- a) Für schriftliche Anforderungen innerhalb der Abteilung und für Schreiben gegenüber Dritten, die keine erheblichen finanziellen Folgen für den Verein nach sich ziehen können
 1. Die Abteilungsleiter
 2. Der Schriftführer, bei Verhinderung der Vertreter

- b) Für sämtlichen Schriftverkehr nach innen wie nach außen
1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der Kassenwart für seinen Bereich

§ 7

Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Die Kasse ist so zu führen, dass die Finanzlage des Vereins jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die Erträge und Aufwendungen für die Abteilungen müssen sowohl während des laufenden Geschäftsjahres als auch an dessen Ende ohne besonderen Aufwand erkennbar sein.

Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

Gegen das Führen sogenannter Mannschaftskassen bestehen keine Bedenken. Der Kassenwart führt die Mitgliederdatei des Vereins.

Nach jedem Spiel werden der ersten und zweiten Mannschaft jeweils ein Kasten Getränke zur Verfügung gestellt. Bei Heimspielen wird bei Bedarf warmes Essen zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Entschädigungen entfallen, sofern diese nicht ausdrücklich mit Vorstandsbeschluss genehmigt worden sind.

Das Trikotwaschen der Seniorenmannschaften übernimmt der Verein. Alle Entschädigungen sind von den Kassenverwaltern zu erledigen.

§ 8

Gliederung in Abteilungen

Folgende Abteilungen werden geführt:

- a) Fußballabteilung
- b) Jugendfußballabteilung
- c) Altherrenabteilung

Die Fußballabteilung wird als Hauptabteilung geführt, wobei die Vorstandsmitglieder die Aufgaben dieser Abteilung unter der Firmierung des Vereins erledigen.

§ 9

Ehrungen

Außer den in § 15 der Satzung des Vereins vorgesehenen Ehrungen werden darüber hinaus noch folgende Ehrungen vorgenommen bzw. die Satzungsbestimmung präzisiert:

1. Zu § 15, Absatz 1 – 4 werden verliehen
 - a. Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit an alle Vereinsmitglieder die silberne Ehrennadel
 - b. Für 40-jährige Vereinszugehörigkeit an alle Vereinsmitglieder die goldene Ehrennadel
 - c. Für 50-jährige Vereinszugehörigkeit an alle Vereinsmitglieder die goldene Ehrennadel mit 50 Jahre
 - d. Für 60-jährige Vereinszugehörigkeit an alle Vereinsmitglieder ein Präsentkorb im Wert von 30€
 - e. Für 70-jährige Vereinszugehörigkeit an alle Vereinsmitglieder ein Präsentkorb im Wert von 40€

Die Zeiten der Mitgliedschaft bei den ehemaligen Vereinen FV Sarnau und SV Gossfelden werden auf die Berechnung der Mitgliedschaft angerechnet. Die Mitgliedschaft ist ab Eintritt anrechenbar.

Für alle in Frage kommenden Vereinsmitglieder sind die vorgesehenen Verbandsehrungen zu beantragen.

Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit weitere Ehrungen festlegen.

Zur Konfirmation wird Jugendspielern, welche Mitglieder sind eine Karte vom Jugendleiter zugesendet.

Zu 60. Geburtstagen von Vereinsmitgliedern werden Glückwunschkarten vom Verein dem Jubilar überbracht.

Zu 70. Geburtstagen von Vereinsmitgliedern werden Glückwunschkarten und ein geldwertes Geschenk in Höhe von 15 Euro in persönlicher Form durch ein Vorstandsmitglied dem Jubilar überbracht.

Zu 80. Geburtstagen von Vereinsmitgliedern werden Glückwunschkarten und ein geldwertes Geschenk in Höhe von 25 Euro in persönlicher Form durch ein Vorstandsmitglied dem Jubilar überbracht.

§ 10

Ableben von Vereinsmitgliedern

Im Todesfall eines Vereinsmitglieds ist eine Anzeige im Gemeindeblatt zu veröffentlichen und eine Trauerkarte bei den nächsten Angehörigen durch ein Vorstandsmitglied im Rahmen eines Kondolenzbesuches zu überbringen. Zusätzlich wird ein Trauergesteck mit letztem Gruß am Grabe niedergelegt.

Gegebenenfalls kann bei besonderen Anlässen / Trauerfeiern die Vereinsfahne mitgeführt werden.

§ 11

Regelung zur Nutzung der Sportstätten

1. Bei schlechter Witterung ist das Hauptsportfeld (Rasenplatz in Sarnau) zu schonen und auf den Hartplatz nach Gossfelden auszuweichen. Diese Maßnahme kann kurzfristig angeordnet werden.
2. Beide Sportplätze unterliegen der Obhut des Platzwartes bzw. der Platzwarte. An firmen-, betriebs- oder vereinsfremde Mannschaften können Genehmigungen zur Nutzung der Sportanlage erteilt werden.

Die auf dem Hauptsportfeld befindlichen Nebenanlagen stehen dem Turnverein und sonstigen sporttreibenden Vereinen sowie der Schule zur Verfügung.

3. Vermietung des Sportlerheims
(siehe Anlage)

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand in der Vorstandssitzung vom 07.03.2023 errichtet.

Lahntal, den 07.03.2023

Gez. R. Löwer

Gez. B. Koch